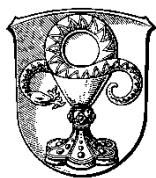


**Richtlinien
zum Schutz des Elzer Gemeindewappens.**



§ 1

Die Gemeinde Elz führt das nachstehend beschriebene Wappen:

„Schild in Blau. In der Schildmitte ein goldener Kelch mit Knauf und sechsstrahligem Fuß. Knauf und Fuß mit grünen Steinen besetzt. Darauf eine mit rotem Zackenband gezeichnete widersehende silberne Schlange mit roter, je dreizipfliger, gespaltenen Zunge. Der Schlangenkörper einen Kreis formend, Kopf und Schwanzspitze symmetrisch abwärts gekrümmmt.“

§ 2

Die Führung und der Gebrauch des Gemeindewappens sind der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtswege verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Gemeindewappen führen kann.

§ 3

In der Gemeinde Elz ansässigen Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Elz ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Gemeindewappen in einer Form zu verwenden, die von dem amtlichen Wappen abweicht, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

§ 4

Das Wappen der Gemeinde Elz darf im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (z.B. Werbemaßnahmen, Flyer etc.) nicht verwendet werden.

§ 5

Die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte erteilt der Gemeindevorstand schriftlich nach freien Ermessen auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,

- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.

§ 6

- (1) Anträge auf Gestaltung der Verwendung des Gemeindewappens sind in doppelter Ausfertigung an den Gemeindevorstand der Gemeinde Elz zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll.
- (2) Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 7

Die gelegentliche Verwendung des Gemeindewappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos genehmigen.

§ 8

Darstellungen des Gemeindewappens, die nur der kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung im Gemeindevorstand (14.01.2026) in Kraft.

Elz , den 15. Januar 2026
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Elz



Bürgermeister